



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 14

Bayreuth, 25. September 2025

Seite 141

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung	
Bayreuth-Kulmbach für das Haushaltsjahr 2025.....	143
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2025	144
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2025	145

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;	
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger.....	146
Schornsteinfegerrecht;	
Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau gemäß § 11 b Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG)	146
Bergrecht;	
Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan und integrierter vereinfachter Raumverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerks "Altertheimer Mulde" zur Gewinnung von Kalziumsulfatgestein (Gips/Anhydrit) in den Gemeinde-gebieten von Altertheim, Waldbrunn und Helmstadt sowie im gemeindefreien Gebiet "Irtenberger Wald", Landkreis Würzburg der Firma Knauf Gips KG, Iphofen	146

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2025	149
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haus-haltsjahr 2025	150
Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken im Schuljahr 2025/2026.....	151

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken 152

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung 152

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.3 - 2 - 7

**Vollzug des Bayerischen
Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie-
rung Bayreuth-Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2025**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach hat am 20. Mai 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach in Bayreuth, An der Feuerwache 4, 1. OG, Zimmer 1.07, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 2. September 2025
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralar-
mierung Bayreuth-Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.468.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.500.000,00 €
ab.	

§ 2

(1) Die Umlage der Verwaltungs- und Investitionskosten des ZRF an die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandssatzung wird auf **2.200.000,00 €** festgesetzt.

(2) Die Umlage der Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandssatzung wird auf **4.280.000,00 €** festgesetzt.

(3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandssatzung wird auf **240.000,00 €** festgesetzt.

(4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 - 3 beträgt **6.720.000,00 €**.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayreuth, 4. August 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 217

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und
Steinbildhauer-handwerk Wunsiedel"
für das Haushaltsjahr 2025**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat in der Sitzung vom 17. Juli 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. August 2025, Nr. 12 - 1512 - 15 - 217 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Es wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge, Zi. Nr. 2.24, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. September 2025
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.262.889,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	744.522,00 €
---	--------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

662.071,67 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

– Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	647.071,67 €
– Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth	5.000,00 €
– Landesverband Bayerischer Steinmetze Landesinnungsverband des Bayer. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt	5.000,00 €
– Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V., Wiesbaden	5.000,00 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Wunsiedel, 5. August 2025
Zweckverband "Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"
Peter B e r e k
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 221

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Deutsches Dampflokomotiv
Museum Neuenmarkt"
für das Haushaltsjahr 2025**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt hat in der Sitzung vom 28. Juli 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27. August 2025, Nr. 12 - 1512 - 15 - 221 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdig. Es wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, Zi. Nr. 131, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. September 2025
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Deutsches
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 15 ff. der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 1.429.600,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	527.000,00 €
---	--------------

§ 2

Es wird für das Haushaltsjahr 2025 keine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 990.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk Oberfranken 45 % =	445.500,00 €
Landkreis Kulmbach 45 % =	445.500,00 €
Gemeinde Neuenmarkt 10 % =	99.000,00 €

(2) Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für die Herstellung/Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Deutschen Dampflokomotiv Museums Neuenmarkt wird auf 415.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk Oberfranken 45 % =	186.750,00 €
Landkreis Kulmbach 45 % =	186.750,00 €
Gemeinde Neuenmarkt 10 % =	41.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **280.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kulmbach, 28. Juli 2025
Zweckverband Deutsches
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt
Klaus Peter Söllner
Landrat
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 77 - 24

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken**

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum 1. August 2025 bestellt:

- Herr Markus Reißig auf den Kehrbezirk Coburg 4,
- Herr Michael Zetzmann auf den Kehrbezirk Steinbach am Wald.

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde zum 1. September 2025 bestellt:

- Herr Henry Guest auf den Kehrbezirk Kronach 2.

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde zum 1. Oktober 2025 bestellt:

- Herr Sebastian Böhm auf den Kehrbezirk Wallenfels.

Bayreuth, 9. September 2025
Regierung von Oberfranken
Fischer
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 3 - 136 - 21

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur betriebsangehörigen
Vertreterin/zum betriebsangehörigen
Vertreter für die Feuerstättenschau
gemäß § 11 b Schornsteinfeger-
Handwerksgesetz (SchfHwG)**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken**

Folgende betriebsangehörige Vertreter für die Feuerstättenschau wurden von der Regierung von Oberfranken bestellt:

- Herr Christoph Güthlein für den Zeitraum 5. September 2025 bis 31. Mai 2031 auf den Kehrbezirk Marktzeuln,
- Herr Marco Dietrich für den Zeitraum 5. September 2025 bis 31. Dezember 2028 auf den Kehrbezirk Feilitzscht,

- Herr Timo Köhler für den Zeitraum 5. September 2025 bis 28. Februar 2027 auf den Kehrbezirk Coburg 1.

Bayreuth, 10. September 2025
Regierung von Oberfranken
Fischer
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. ROF - SG26 - 3918 - 68 - 1 - 2633

**Bergrecht;
Rahmenbetriebsplan mit integriertem
Hauptbetriebsplan und integrierter verein-
fachter Raumverträglichkeitsprüfung für
die Errichtung und den Betrieb des Berg-
werks "Altertheimer Mulde" zur Gewin-
nung von Kalziumsulfatgestein (Gips/An-
hydrit) in den Gemeindegebieten von
Altertheim, Waldbrunn und Helmstadt
sowie im gemeindefreien Gebiet
"Irtenberger Wald", Landkreis Würzburg
der Firma Knauf Gips KG, Iphofen**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken
- Bergamt Nordbayern -**

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 hat die Firma Knauf Gips KG, Iphofen, den Neuaufschluss des o.g. Bergwerkes beantragt. Der im Bergwerk gewonnene Bodenschatz soll zu den Werken der Firma Knauf Gips KG in Iphofen transportiert und dort aufbereitet werden.

Nach Einleitung eines Genehmigungsverfahrens teilte die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - den seinerzeit im Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12. April 2018 mit, dass das Genehmigungsverfahren ruhend gestellt wird. Maßgeblicher Grund für das Ruhen des Verfahrens war die erhobene Forderung nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (heutige Bezeichnung: Raumverträglichkeitsprüfung) und eine Überarbeitung und Präzisierung der seinerzeit vorgelegten Antragsunterlagen.

In dem darauffolgenden Zeitraum fanden - insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes "Zeller Quellen" geplant ist, derzeit das diesbezügliche Ausweisungsverfahren beim Landratsamt Würzburg anhän-

gig ist und das geplante Bergwerk innerhalb der für die Wasserschutzgebietserweiterung vorgesehenen Flächen liegt - eine Vielzahl von Abstimmungen und eine Überarbeitung der Antragsunterlagen statt. Hierzu wurde u.a. ein umfassendes Bohrprogramm zur vertiefenden Erkundung der Untergrundverhältnisse durchgeführt.

Im November 2024 hat die Firma Knauf Gips KG den neu gefassten Antrag für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerks "Altertheimer Mulde" zur Zulassung vorgelegt. Das Genehmigungsverfahren wird seit Dezember 2024 in Form eines fakultativen Rahmenbetriebsplans mit integriertem Hauptbetriebsplan und integrierter vereinfachter Raumverträglichkeitsprüfung fortgeführt.

Die neu gefassten Antragsunterlagen enthalten neben dem Textteil weitere (Einzel-) Gutachten, die sich insbesondere mit den Themenkomplexen Hydrogeologie, Verkehr, Lärm, Staub, Luft, Spreng-/Bohrerschütterungen und Natur-/Artenschutz befassen.

Das beantragte Vorhaben liegt westlich der Bundesautobahnen BAB A3 und BAB A81 und sieht eine untertägige Flächeninanspruchnahme von ca. 7,1 km² in den Gemeindegebieten von Altertheim, Waldbrunn und Helmstadt sowie im gemeindefreien Gebiet "Irtenberger Wald", Landkreis Würzburg vor; die für die Tagesanlagen - bestehend aus Werksgelände mit Rampe, Schacht und temporären Halden - vorgesehene Flächen liegen im Gemeindegebiet Altertheim. Der prognostizierte Lagerstätteninhalt beträgt etwa 20,6 Mio. m³ bzw. 48,1 Mio. t. Das Vorhaben soll langfristig über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren die Rohstoffsicherung des Unternehmens gewährleisten; mittelfristig wird eine Jahresförderung von 1 Mio. t angestrebt.

Die untertägige Gewinnung soll mittels Bohr- und Sprengtechnik im sog. "Kammer-Pfeiler-Abbauverfahren" durchgeführt werden. Die Abbaustrecken und die Pfeiler werden so dimensioniert, dass eine dauerhafte Stabilität des Bergwerks gewährleistet ist. Für den Abbau ist ein Streckenprofil mit einer Höhe von bis zu 7 m und einer Breite von 8 m geplant. Die Pfeiler haben eine quadratische Form mit einer Seitenlänge von 21 m (die Pfeiler haben somit eine Größe von 21 m x 21 m); die Pfeiler wurden so dimensioniert, dass sie mit einem Sicherheitsfaktor ≥ 2 dauerhaft standsicher bleiben. Zum oberhalb verlaufenden Grundwasserleiter, den sog. "Mittleren Dolomiten", wird ein Mindestabstand von 9 m eingehalten.

Das geplante Bergwerk soll über eine Rampe mit einer Gesamtlänge von ca. 737 m und einen etwa 100 m tiefen Schacht aufgeschlossen werden. Die Rampe ist der Hauptzugang zum Bergwerk, der Schacht dient der Bewetterung des Bergwerks und als Notausgang. Der untertägig gewonnene Bodenschatz soll mittels Radlader aufgenommen, unter Tage zerkleinert/gebrochen und über Förderbänder an die Tagesoberfläche transportiert werden. Dort findet dann die Verladung und der Abtransport in Richtung Iphofen statt.

Die Entfernung zwischen dem geplanten Bergwerk und dem Werk Iphofen, wo die Rohstoffe verarbeitet werden sollen, beträgt etwa 55 km. Der Abtransport soll per LKW ganz überwiegend über das überörtliche Straßennetz (Staatsstraßen, Bundesautobahnen und Bundesstraßen) erfolgen. Mit Erreichen der geplanten Jahresfördermenge (1 Mio. t) sind arbeitstäglich etwa 320 LKW-Bewegungen (160 Hinfahrten, 160 Rückfahrten) zu erwarten.

Mit der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken wurde vereinbart, dass innerhalb des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens aus Gründen der Verfahrenseffizienz eine vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung gem. Art 26 Bayrisches Landesplanungsgesetz - BayLpIG - durchgeführt wird.

In einer Raumverträglichkeitsprüfung werden Vorhaben von erheblich überörtlicher Raumbedeutsamkeit auf ihre Raumverträglichkeit überprüft. Hierfür sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten (einschließlich solcher des Umweltschutzes) zu bewerten. Maßstab sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und der jeweiligen Regionalpläne.

Zur Durchführung einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung werden die gleichen Kriterien als Prüfmaßstab angesetzt wie bei einer regulären, eigenständigen Raumverträglichkeitsprüfung. Die vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung abschließende landesplanerische Beurteilung hat die gleiche Qualität wie eine Beurteilung als Ergebnis einer separaten Raumverträglichkeitsprüfung. Entscheidender Unterschied ist, dass nicht zwei Anhörungsverfahren hintereinander durchgeführt werden, sondern die Einwendungen und Stellungnahmen sowohl für die landesplanerische Überprüfung als auch für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren genutzt werden.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Regierung von Unterfranken sämtliche Stellungnahmen und Einwendungen erhält und auf Grundlage dieser Stellungnahmen und Einwendungen die landesplanerische Überprüfung erfolgt. Nach Abschluss der vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die abschließende Entscheidung über den vorgelegten Antrag. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung in Form der landesplanerischen Beurteilung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 3 BayLpIG im weiteren bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Genehmigungsverfahren für das geplante Bergwerk "Altertheimer Mulde" lagen vom 20. Januar 2025 bis 20. Februar 2025 die Antragsunterlagen bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - und in insgesamt dreizehn Gemeinden für die Öffentlichkeit zur Einsicht aus. Bis 6. März 2025 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben werden. Parallel wurden mehr als 70 Träger öffentlicher Belange (TÖB), insbesondere Fachbehörden, Kommunen und Verbände, um Stellungnahme gebeten.

Insgesamt gingen mehr als 3.000 Einwendungen aus der Öffentlichkeit ein und 46 Fachstellen haben von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben bzw. Einwendungen zu erheben, Gebrauch gemacht.

Wesentliches Thema der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen ist der Grund- und Trinkwasserschutz im Allgemeinen sowie die Frage der Vereinbarkeit des Bergwerks mit dem geplanten Wasserschutzgebiet "Zeller Quellen". In einer hohen Zahl von Einwendungen wird zudem die mit dem Vorhaben verbundene verkehrliche Belastung durch den zusätzlichen LKW-Verkehr thematisiert. Weitere Themen sind u.a. Lärm, Staub, Sprengerschüttungen, Natur- und Artenschutz, die Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Tagesanlagen sowie Verfahrensfragen.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurde entschieden, die Planunterlagen nochmals öffentlich auszulegen. Damit wird insbesondere verfahrensmäßigen Bedenken gegen die bereits durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung getragen. Zudem hat die Firma Knauf Gips KG die Antragsunterlagen im Hinblick auf die Belastung durch den vorhabenbedingten LKW-Verkehr sowie hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Sprengungen ergänzt und überarbeitet. Die Aktualisierungen werden in die nochmalige Auslegung und in die nochmalige TÖB-Anhörung mit einbezogen. Mit diesem Schritt soll für die Öffentlichkeit größtmögliche Transparenz sowie Rechtssicherheit erreicht werden.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Bundesberggesetz (BBergG).

Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der Antrag und die zugehörigen Unterlagen für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 6. Oktober 2025 bis einschließlich 6. November 2025 (Auslegungszeitraum)**

- auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (Kurzlink www.reg-ofr.de/rbpalt) zugänglich gemacht werden und
- bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Ludwigstr. 20, Zimmer K 128, 95444 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), zur Einsicht ausliegen.

Wegen der in das bergrechtliche Genehmigungsverfahren integrierten vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung sind der Antrag und die zugehörigen Unterlagen zudem über den digitalen Zugang auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abrufbar - Raumverträglichkeitsprüfung; Durchführung - Regierung von Unterfranken, dort unter "Laufende Raumordnungsverfahren".

Um die physische Einsicht im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zu erleichtern, liegen der Antrag und die

dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Zeitraums zusätzlich

- bei der Verwaltungsgemeinschaft Kist, Am Rathaus 1, Zimmer 01, 97270 Kist, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
 - bei der Gemeinde Waldbrunn, Hauptstr. 2, Zimmer 02, 97295 Waldbrunn während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
 - bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Im Kies 8, Zimmer 12, 97264 Helmstadt während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr),
 - bei der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt, Rathausplatz 2, Zimmer 1-2 (Bauamt), 97265 Hettstadt, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
 - bei der Stadt Würzburg, Rückermainstr. 2, Zimmer 105, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr),
 - bei dem Markt Zell am Main, Rathausplatz 8, Zimmer 19, 97299 Zell am Main, während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 07:15 Uhr bis 12:15 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 07:45 Uhr bis 12:15 Uhr, Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
 - bei der Gemeinde Eisingen, Pfarrer-Henninger-Weg 10, Sitzungssaal, 97249 Eisingen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
 - bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn, Lindenstr. 3, Zimmer 1.5 (Bauverwaltung), 97297 Waldbüttelbrunn, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Mittwoch von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
 - bei dem Markt Höchberg, Hauptstr. 58, Zimmer 23 (Bauamt), 97204 Höchberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und
 - bei der Gemeinde Leinach, Rathausstr. 23, Zimmer 6 (Bauamt), 97274 Leinach, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- zur Einsicht aus.

Da sich die übertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen (Tagesanlagen) ausschließlich auf Altertheimer Gemeindegebiet befinden, liegen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Zeitraums (neben der Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Kist) zusätzlich

- bei der Gemeinde Altertheim, Raiffeisenstr. 2, 97237 Altertheim, Besprechungszimmer, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr)

zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 20. November 2025 (Einwendungsfrist), bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - (Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Zulassungsentscheidung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - abgeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Be lang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe einer Stellungnahme entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abschließender Hinweis:

Die im Zuge der bereits Anfang des Jahres 2025 durchgeführten Auslegung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals vorgebracht werden.

Wie schon nach der Auslegung Anfang des Jahres 2025 wird die Regierung von Unterfranken alle aus der nochmaligen Auslegung eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen erhalten, damit auch diese in der in das bergrechtliche Genehmigungsverfahren integrierten vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung Berücksichtigung finden.

Bayreuth, 10. September 2025
 Regierung von Oberfranken
 Florian Lüderschmidt
 Regierungspräsident

Schulen

Nr. 44 - 1444.2 - 5 - 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 7. April 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Bamberg während der

allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 20. August 2025
 Regierung von Oberfranken
 Kuen
 Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	7.909.178,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.680.842,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 771.664,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.411.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.106.796,00 €
und einem Saldo von	- 694.996,00 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	280.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	347.400,00 €
und einem Saldo von	- 67.200,00 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von

- 762.196,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit	3.750.000,00 €
1.2 aus Investitionstätigkeit	
1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung	200.000,00 €
1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung	0,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:

- Stadt Bamberg	45,29 %	1.698.375,00 €
- Landkreis Bamberg	54,71 %	2.051.625,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

2.2 Investitionstätigkeit:

- Stadt Bamberg	45,29 %	90.580,00 €
- Landkreis Bamberg	54,71 %	109.420,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

Es werden keine Umlagen nach § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltssatzung des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bamberg, 12. August 2025
 Zweckverband Berufsschulen
 Stadt und Landkreis Bamberg
 Andreas Stark
 Oberbürgermeister
 Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02 - 8 - 6

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltssatzung 2025

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 21. Mai 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2025 beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21. August 2025, ROF - SG44 - 1444.2 - 8 - 6 - 5, genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Bayreuth, Markgrafen-

allee 5, Zi.Nr. 162, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 26. August 2025
 Regierung von Oberfranken
 K u e n
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 Staatliche Gesamtschule Hollfeld
 für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den

Einnahmen und	
Ausgaben mit	3.367.000,00 €

und im Vermögenshaushalt in den

Einnahmen und	
Ausgaben mit	1.250.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.800.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	2.200.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	<u>2.200.000,00 €</u>

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
70 % des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	1.540.000,00 €

Mitgliedsgemeinden insgesamt	
30 % des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	<u>660.000,00 €</u>
	<u>2.200.000,00 €</u>

b) Vermögenshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
70 % des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	0,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
30 % des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	<u>0,00 €</u>
	<u>0,00 €</u>

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 30 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2024 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 561.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayreuth, 22. August 2025
 Zweckverband Staatliche
 Gesamtschule Hollfeld
 W i e d e m a n n
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG44 - 5204 - 1 - 86 - 14

**Bildung der regionalen Fachsprengel an
 den staatlichen Berufsschulen in
 Oberfranken im Schuljahr 2025/2026**

**Verordnung über die
 Bildung der regionalen Fachsprengel
 an den staatlichen Berufsschulen
 im Regierungsbezirk Oberfranken**

Vom 16. September 2025

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, verordnet die Regierung von Oberfranken:

§ 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, so weit die Beschulung nicht im Grundsprenge erfolgt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Hinweis: Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an den Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken - Stand 1. August 2025 - ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 16. September 2025
 Regierung von Oberfranken
 Florian L u d e r s c h m i d
 Regierungspräsident

Bezirksangelegenheiten

Nr. Afs 0113 - 2/23 - 28

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken

Die 2. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 22. Oktober 2025, 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, 1. OG im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,
 statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. September 2025
 Bezirk Oberfranken
 Henry S c h r a m m , MdL a. D.
 Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Kulturfonds Bayern 2026

Pressemitteilung vom 27. August 2025

Kulturfonds Bayern 2026: Antragstellung für Kunstprojekte bis 1. Oktober 2025 möglich

Kultur in Bayern zeigt sich nicht nur in den großen Häusern der Metropolen, sondern auch in der Vielfalt kreativer Ideen vor Ort. Um diesen Reichtum lebendig zu halten und weiter auszubauen, gibt der Kulturfonds Bayern, Bereich Kunst, erneut die Möglichkeit, vielversprechende Ideen zu unterstützen. Noch bis 1. Oktober 2025 können kreative und innovative Projekte bei der Regierung von Oberfranken für eine Förderung eingereicht werden.

Unterstützt werden kulturelle Investitionen und Projekte nichtstaatlicher Träger, die überregionale, zumindest aber überörtliche Bedeutung haben. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 10.000 Euro sind daher von der Förderung

ausgeschlossen. Für Veranstaltungsreihen ist in der Startphase eine Anschubfinanzierung möglich.

Aus dem Kulturfonds Bayern können Projekte aus den Förderbereichen Theater, Museen, zeitgenössische Kunst, Musikpflege, Laienmusik, Archive, Bibliotheken, Literatur, internationaler Ideenaustausch und weitere kulturelle Veranstaltungen und Projekte gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Projekte in Oberfranken stattfinden, noch nicht begonnen wurden und Antragsteller ihren Sitz in Bayern haben. Grundsätzlich beträgt die Förderung maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Interessierte können sich bei der Regierung von Oberfranken beraten lassen - insbesondere auch für Ideen zu kulturellen Sonderprojekten anlässlich "150 Jahre Bayreuther Festspiele" im Jubiläumsjahr 2026.

Förderanträge für Projekte im Jahr 2026 müssen spätestens bis zum **1. Oktober 2025** eingereicht werden. Eine **Antragstellung ist ausschließlich online** möglich. Den Zugang zum Antragsportal sowie die zuständigen Ansprechpartner finden Interessierte auf der Home-

page der Regierung von Oberfranken: [Kulturfonds Bayern; Beantragung einer Förderung - Regierung von Oberfranken](#)

Beispiele Kulturfonds 2025 in Oberfranken

Im Jahr 2025 wurden unter anderem folgende Projekte im Bereich Kunst unterstützt:

Petri-Kulturtage "kultur P." in Kulmbach: Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Rieger-Orgel in der Stadtkirche St. Petri fanden vom 18. bis 21. September 2025 erstmals die Petri-Kulturtage statt. Mit dabei waren der weltbekannte Organist Olivier Latry (Notre-Dame de Paris), ein Konzert der T-Jazz Big Band der Städtischen Musikschule Kulmbach, ein Crossover-Programm für Saxophon und Orgel, ein musikalischer Gottesdienst mit dem Kulmbacher Kammerorchester sowie als weiterer Höhepunkt das "Friede sei mit Euch-Theater" mit "Das Baumann", Live-Band und Artistik.

Kammermusical "Der Pakt mit Gott" von Larissa Bultmann: Das neue deutschsprachige Musical für sieben Singstimmen, Geige, Cello und Klavier wird bzw. wurde vom Verein Arche MUK e.V. an den Aufführungsorten Bayreuth (20., 27. und 28. September 2025, Evangelisches Zentrum), Kronach (21. September 2025, Kreiskulturrat), Selb (26. September 2025, Rosenthal Theater) und Lichtenfels (5. Oktober 2025, Stadtschloss) präsentiert. Inhaltlich greift es existenzielle Fragen auf und interpretiert die "Faust"-Thematik zeitgenössisch neu.

"Felix Krull in media" in Bamberg: Zum 150. Geburtstag von Thomas Mann realisiert der Verein *nonoise* e.V. ein interdisziplinäres Projekt mit Musik, Tanz und Theater. In Anlehnung an den Roman "Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull" werden Aspekte von Selbstdarstellung und Social Media künstlerisch reflektiert. Premiere ist am 22. Oktober 2025 in der KUFA Bamberg, weitere Aufführungen folgen im Oktober und November.

Hintergrund

Die Bayerische Staatsregierung hat im Jahr 1996 den Kulturfonds Bayern geschaffen, um dem kulturellen Leben in allen Landesteilen zusätzliche Impulse zu geben. Der Freistaat Bayern fördert aus dem Kulturfonds seither jedes Jahr weit über hundert innovative Projektideen und Kulturprojekte in ganz Bayern.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht und unter folgendem Link zu finden: [Aus dem Kulturfonds - Bereich Kunst - wird gefördert \(bayern.de\)](#)

Bauen

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2026

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2026 auf. Die Städte und Gemeinden können gemäß Nr. 19.1 Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) vom 23. Oktober 2024

(BayMBI, Nr. 524) eine entsprechende Auflistung der beabsichtigten Maßnahmen (Bedarfsmittelungen) oder Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberfranken stellen. Stichtag ist gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien der 1. Dezember 2025.

Die Bedarfsmittelungen bzw. Bewilligungsanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen **elektronisch** der Regierung von Oberfranken an folgendes Postfach: poststelle@reg-ofr.bayern.de zu senden.

Es besteht die Möglichkeit, die Bedarfsmittelung selbst bereits digital zu erstellen. Das System ist über folgenden Link: https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmb/stmb/bedarfsmittelung_staedtebaufoerderung/index zu erreichen. Als Nachweis einer nicht missbräuchlichen Nutzung ist in diesem Fall zwingend **ein Anschreiben der Gemeinde** als digitale Anlage mit beizufügen.

Neben der medienbruchfreien digitalen Bedarfsmittelung kann auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderregeln/index.php> weiterhin das Formblatt "Bedarfsmittelung Städtebauförderung gemäß StBauFR" im Excel- und PDF-Format aufgerufen werden.

Wir bitten bei beiden Vorlagemöglichkeiten die ange meldeten Einzelmaßnahmen zu priorisieren.

Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen nicht erneuert werden.

Pressemitteilung vom 1. September 2025

Ortsumgehung der B 289 im Gebiet der Stadt Burgkunstadt und der Marktgemeinde Mainleus - Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss

Die Regierung von Oberfranken hat den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung der Bundesstraße 289 im Bereich der Ortsteile Mainroth, Rothwind und Fassoldshof erlassen. Vorhabenträger ist das Staatliche Bauamt Bayreuth im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland als Baulastträgerin.

Entlastung für die Ortsteile - bessere Verkehrsqualität

Die neue Ortsumgehung verbessert die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der B 289, einer wichtigen Verbindungsachse zwischen Coburg und Bayreuth, und entlastet die Anwohnerinnen und Anwohner der Ortsteile Mainroth, Rothwind und Fassoldshof spürbar vom starken innerörtlichen Durchgangsverkehr. Verkehrsuntersuchungen zeigen derzeit eine Verkehrsbelastung von 9.300 bis 10.300 Fahrzeugen pro Tag, darunter ein hoher Schwerverkehrsanteil von rund 12 Prozent. Aufgrund dieser Belastung ist das Projekt seit Langem im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen in der Kategorie "vor dringlicher Bedarf" enthalten.

Anpassungen an Stromleitung notwendig

Im Zuge des Straßenbaus müssen auch Anpassungen an der bestehenden 110 kV-Freileitung Nr. E 90

vorgenommen werden. Die Genehmigung dieser Änderungen ist Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

Gründliches Verfahren mit Beteiligung

Im Planfeststellungsverfahren hat die Regierung von Oberfranken die Stellungnahmen von Behörden und Kommunen, Vereinigungen, Versorgungsträgern sowie von privaten Einwenderinnen und Einwendern geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Auch die Ergebnisse des Erörterungstermins vom 7. Oktober 2024 flossen in den Planfeststellungsbeschluss ein.

Umweltverträglichkeit und Ausgleichsmaßnahmen

Die im Verfahren durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Vorhaben - unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - als umweltverträglich eingestuft.

Vorgesehen sind umfangreiche Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen. So werden in der Mainaue vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Extensiv- und Feuchtwiesen umgesetzt, um wiesenbrütende Vogelarten zu schützen. Zudem sind Blüh- und Brachestreifen auf wechselnden Flächen geplant, die Lebensraum für Arten wie die Feldlerche und das Rebhuhn schaffen. Darüber hinaus enthält der Beschluss Auflagen, die die Interessen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigen.

Veröffentlichung des Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Einwenderinnen und Einwendern zugestellt und zusätzlich zusammen mit den festgestellten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken veröffentlicht: <https://www.reg-ofr.de/pfb>

Pressemitteilung vom 2. September 2025

Straßenbauförderung: 640.000 Euro für mehr Sicherheit und Komfort in Burgkunstadt

Die Regierung von Oberfranken unterstützt die Stadt Burgkunstadt (Landkreis Lichtenfels) mit 640.000 Euro für den Straßen- und Gehwegausbau im Weidnitzer Weg und im Schönberg. Mit dieser Förderung werden die Verkehrssicherheit erhöht, Umweltbeeinträchtigungen verringert und die kommunale Verkehrsinfrastruktur nachhaltig verbessert.

Bauliche Verbesserungen für alle Verkehrsteilnehmer

Die Maßnahme umfasst die komplette bauliche Erneuerung der Fahrbahn, der Gehwege und des Knotenpunkts Schönberg/Prelles/Weidnitzer Weg unter Berücksichtigung aktueller technischer Standards. Auf einer Länge von insgesamt rund 370 Metern wird der Straßenquerschnitt zwischen den Bordsteinen auf einheitlich 5,50 Meter verbreitert. Damit wird nicht nur die Belastbarkeit der Straße, sondern auch die Barrierefreiheit verbessert. Die bislang zu schmalen Gehwege werden auf einer Seite durchgehend auf mindestens 1,50 Meter verbreitert, während auf der gegenüberliegenden Seite Breiten zwischen etwa 1,00 bis 1,50 Meter entstehen. Dadurch wird die Bergstrecke vor allem für schwache Verkehrsteilnehmer sicherer nutzbar.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die Baukosten des Projekts belaufen sich auf rund 1,25 Millionen Euro, wovon 930.000 Euro zuwendungsfähig sind. Die bewilligte Förderung von 640.000 Euro entspricht einem Fördersatz von circa 70 Prozent aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt.

Die Fertigstellung erfolgt voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026.

Weitere Informationen zum Projekt und den Baufortschritten stellt die Stadt Burgkunstadt online zur Verfügung: [Stadt Burgkunstadt – Baumaßnahmen](#).

Schulen

Pressemitteilung vom 12. September 2025

Schulbeginn in Oberfranken: Neues Schuljahr 2025/2026 startet mit weiter steigenden Schülerzahlen

Rund 60.000 Schülerinnen und Schüler starteten am 16. September 2025 in Oberfranken an Grund-, Mittel- und Förderschulen in das neue Schuljahr, mehr als 27.500 Schülerinnen und Schüler besuchen oberfränkische berufliche Schulen (ohne Fach- und Berufsoberschulen).

Steigende Schülerzahlen an Grund- und Mittelschulen in Oberfranken

38.432 Schülerinnen und Schüler und damit etwas mehr als im Vorjahr (38.112) besuchen im neuen Schuljahr die rund 230 oberfränkischen Grundschulen in 1.776 Grundschulklassen (Vorjahr: 1.758). Die Zahl der Erstklässler sinkt um 51 auf 9.611.

Auch an den knapp 100 oberfränkischen Mittelschulen steigen die Zahlen auf nunmehr 16.581 Schülerinnen und Schüler (Vorjahr: 16.424). Die Zahl der Mittelschulklassen sinkt dagegen von 815 auf 807 leicht, sodass die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse nun bei 20,54 liegt (Vorjahr: 20,15).

Personalsituation an den Grund- und Mittelschulen

Neu einstellen konnten wir 97 Lehrkräfte, 8 Fachlehrkräfte und 5 Förderlehrkräfte. Zusätzlich wurden 58 Lehrkräfte, 8 Fachlehrkräfte und 3 Förderlehrkräfte aus anderen Regierungsbezirken nach Oberfranken versetzt.

Insgesamt ist damit auch im kommenden Schuljahr der Unterricht nach Stundenplan sowie der Wahlpflicht-, Förder- und besondere Unterricht grundsätzlich gewährleistet. Die bedarfsgerechte Versorgung der kleinen Grundschulen im ländlichen Raum und der kleinen Mittelschulverbände mit Lehrkräften kann durch eigens dafür bereitgestellte Lehrerstunden sichergestellt werden.

Für die Gesamtversorgung wichtig sind auch Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis. Hier läuft die Personalgewinnung kontinuierlich weiter, insbesondere für

die Mobile Reserve und für zusätzliche Unterrichtsangebote.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat bereits jetzt zusätzliche Anstellungsmöglichkeiten zur Aufstockung der Mobilen Reserve ab November 2025 und Januar 2026 in Aussicht gestellt.

Angesichts des bundesweiten Lehrkräftemangels sowie aufgrund der Personalfluktuation während des gesamten Schuljahres bleibt es weiterhin eine anspruchsvolle Aufgabe, flächendeckend ausreichend Lehrkräfte, vor allem für Vertretungssituationen, zu finden.

Sprachstandserhebungen an Grundschulen und Einrichtung von Vorkursen "Deutsch 240" in Oberfranken

In diesem Jahr wurden zum ersten Mal verpflichtende Sprachstandserhebungen für die Kinder durchgeführt, die nach ihrem Alter grundsätzlich für September 2026 zur Einschulung vorgesehen sind. In Oberfranken nahmen von den rund 10.000 Kindern dieser Altersgruppe auf Empfehlung der Kindertagesstätten rund 3.100 an den von der jeweils zuständigen Sprengelgrundschule organisierten Erhebungen teil.

46 Prozent (1.418) davon wurden aufgrund des Erhebungsergebnisses verpflichtet, eine staatlich geförderte Kita mit integriertem Vorkurs "Deutsch 240" zu besuchen. Davon unabhängig können auch weitere Vorschulkinder auf Empfehlung von Kita und Schule an den Vorkursen teilnehmen.

Den Vorkurs führen Kita und Grundschule gemeinsam durch. Im Schuljahr 2025/2026 stehen den oberfränkischen Grundschulen hierfür 1.080 Lehrerwochenstunden (Vorjahr: 550 Stunden) zur Verfügung. Damit kann ein flächendeckendes Angebot an Vorkursen "Deutsch 240" eingerichtet werden.

Unterrichts- und Personalsituation an den Förderzentren

Bei den 31 oberfränkischen Förderzentren zeichnet sich auch im Schuljahr 2025/2026 ein deutlicher Aufwärtstrend ab: Im Vergleich zum vorherigen Schuljahr (4.819) werden die Schülerzahlen laut Planung mit 5.010 Schülerinnen und Schülern weiter anwachsen (+ 3,9 Prozent). Infolgedessen werden 452, und damit sieben Klassen mehr als im Vorjahr, gebildet.

Für das Schuljahr 2025/2026 erhielt Oberfranken erneut bedarfsgerecht Lehrerstunden zugewiesen. Zur sonderpädagogischen Grundversorgung konnten 25 Kräfte neu eingestellt werden. Sechs Versetzungen aus anderen Regierungsbezirken ergänzen die oberfränkische Personalversorgung.

Unterrichts- und Personalsituation an beruflichen Schulen

An den 17 oberfränkischen Berufsschulen, die über 160 Berufe und damit nahezu das gesamte Spektrum an möglichen Berufsfeldern abdecken, werden rund 19.000 Schülerinnen und Schüler ausgebildet.

Im Bereich der Berufsvorbereitung, Berufsintegration und Flüchtlingsbeschulung steigen die Schülerzahlen an. Es sind mittlerweile 22 ganzjährige Berufsvorbe-

reitungsklassen eingerichtet, die bei zusätzlichem Bedarf durch sechs sogenannte "Flexiklassen" ergänzt werden können. Hinzu kommen 66 Vollzeit-BerufsinTEGRationsklassen und drei spezielle "Flexiklassen" zur Integration in unsere Gesellschaft und den Arbeitsmarkt mit ca. 1.250 Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Für das Schuljahr 2025/2026 konnten von den 22 Planstellen im Berufsschulbereich im Direktbewerbungsverfahren 16 Stellen besetzt werden, davon sechs Einstellungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Erfreulicherweise konnten auch in den Mangelfachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Gesundheits- und Pflegewissenschaften insgesamt sechs Lehrkräfte für Oberfranken gewonnen werden. Zu den Mangelfachrichtungen ohne Einstellung gehört wie in der Vergangenheit neben der Agrarwirtschaft auch weiterhin der Bereich der Bautechnik.

Das Startchancen-Programm (SCP) in Oberfranken

Das SCP startete im Schuljahr 2024/2025 mit 11 Schulen in Oberfranken von 100 Schulen bayernweit und einer Laufzeit von zehn Jahren.

Im Schuljahr 2025/2026 wurden in Bayern weitere 480 Schulen ins Programm aufgenommen. Oberfranken ist nun mit insgesamt 60 Schulen im Programm vertreten: 31 Grundschulen, 14 Mittelschulen, vier Förderzentren, zwei Förderberufsschulen sowie neun Berufsschulzentren.

Weitere Informationen zum SCP finden Sie hier: [Startchancen-Programm | Förderprogramme | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)

Hinweis: Die Regierung von Oberfranken ist für Grund- und Mittelschulen, Berufliche Schulen (ohne FOS/BOS) und für Förderschulen im Regierungsbezirk zuständig. Die Regierung verantwortet dabei unter anderem die Themen Personaleinsatz und -verwaltung, Schulorganisation, Schulentwicklung, Lehrerfortbildung.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 1. September 2025

Neuer Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung in der Hauswirtschaft in Oberfranken startet im November 2025

Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter haben ab November 2025 die Gelegenheit, ihre Karriere im Bereich Hauswirtschaft auf die nächste Stufe zu heben.

Die Regierung von Oberfranken bietet in Zusammenarbeit mit Familie und Bildung im DHB Erlangen e.V. (DHB) einen neuen Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung zum Meister der Hauswirtschaft/zur Meisterin der Hauswirtschaft an. Diejenigen, die Führungsaufgaben in hauswirtschaftlichen Betrieben übernehmen, unternehmerisch tätig werden oder den Berufsnachwuchs ausbilden möchten, haben dabei Gelegenheit, die vielfältigen beruflichen Mög-

lichkeiten zu entdecken, die der Abschluss als Meisterin bzw. Meister der Hauswirtschaft bietet.

Berufliche Perspektiven und Tätigkeitsbereiche

Meisterinnen und Meister der Hauswirtschaft übernehmen Leitungsfunktionen in verschiedenen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Auch in Privathaushalten, landwirtschaftlichen Unternehmenshaushalten, Betriebskantinen und hauswirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen sind ihre Kompetenzen gefragt. Zudem können sie in der Erwachsenenbildung oder selbstständig in den Bereichen hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Direktvermarktung und Gästebeherbergung tätig werden.

Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Um sich optimal auf die Meisterprüfung vorzubereiten, wird der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs empfohlen. Der neue berufsbegleitende Lehrgang in Oberfranken vermittelt die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, um eine erfolgreiche Prüfung abzulegen und in Führungspositionen hineinzuwachsen.

Unterrichtsort und -zeiten

Der Unterricht findet am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg, Standort Bayreuth, sowie teilweise in den Räumlichkeiten des DHB in Erlangen statt. Die Kurse werden einmal wöchentlich, voraussichtlich montags, abgehalten. Der Lehrgang erstreckt sich von November 2025 bis zum Frühjahr 2028, wobei die Ferienzeiten unterrichtsfrei sind.

Informationen für Interessierte

Fachkräfte mit Berufsabschluss Hauswirtschafter/in und zweijähriger Berufspraxis oder Kräfte mit fünf Jahren Berufspraxis mit hauswirtschaftlichen Führungsaufgaben können zur Meisterprüfung zugelassen werden.

Für Informationen und Anmeldeunterlagen steht die Regierung von Oberfranken unter Ernaehrung-Bildung@reg-ofr.bayern.de zur Verfügung.

Ansprechpartner ist Herr Dotzler, Tel.: 0921/604-1291, bzw. ab 1. Oktober 2025 Frau Böhm Tel.: 0921/604-1638.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.